

ob Einkommen aus Arbeit oder selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit erzielt wird.

(2) Empfänger eines Sonderpflegegeldes, die eine Rente wegen Invalidität erhalten und deren Einkommen aus Arbeit oder selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit das gesetzliche Lohndrittel übersteigt, sind für die gesamten aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen nach den Bestimmungen der Sozialversicherung beitragspflichtig.

(3) Eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung des während der Zeit des Rentenbezuges erzielten beitragspflichtigen Einkommens erfolgt bei Erreichung der Altersgrenze.

§ 5

(1) Bei verspäteter Antragstellung auf Altersrente, Witwenrente oder Ehegattenzuschlag wegen Erreichung der Altersgrenze oder Erwerbsbehinderung sowie Waisenrente oder Kinderzuschlag wird die Rentenleistung ab Erfüllung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen, maximal jedoch für 2 Jahre, nachgezahlt.

(2) Bei verspäteter Antragstellung auf Unfallrente wird die Rentenleistung ab Erfüllung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen, maximal jedoch für 2 Jahre, nachgezahlt, wenn durch Gutachten einer Ärztekommision erwiesen ist, daß der Körperschaden bereits während dieser Zeit bestand.

(3) Die Nachzahlung gemäß Abs. 1 oder 2 erfolgt frühestens für die Zeit ab 1. Mai 1966.

§ 6

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Rentenleistungen durch einen Fehler der Sozialversicherung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, so hat die Nachzahlung ab Anspruch bzw. des Differenzbetrages ab Beginn der fehlerhaften Zahlung zu erfolgen.

(2) Hinterbliebene haben nur dann einen Anspruch auf Nachzahlung der Rente des Versicherten, wenn die Nachzahlung bereits zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurde.

§ 7

(1) Die Sozialversicherung kann die durch Verschulden des Rentners überzahlten Rentenleistungen zurückfordern. Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommisionen.

(2) Rückforderungsansprüche der Sozialversicherung wegen einer vom Rentner schuldhaft verursachten Überzahlung einer Rentenleistung verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Wurde die Überzahlung der Rentenleistung durch eine strafbare Handlung des Rentners verursacht, so gilt als Verjährungsfrist für die Rückforderungsansprüche die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einver-

nehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

(2) Ab 1. Mai 1966 sind nicht mehr anzuwenden:

a) für die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannten Anspruchsberechtigten der § 51 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92);

b) der § 48 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung bei der Gewährung von Waisenrenten;

c) für die Empfänger der im § 5 dieser Verordnung genannten Rentenleistungen die Bestimmungen des § 3 Buchst. a der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 698) in der Fassung der Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I S. 522), daß bei verspäteter Antragstellung die Rentenzahlung ab 1. des Monats der Antragstellung erfolgt;

d) für die Empfänger der im § 5 dieser Verordnung genannten Rentenleistungen die Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 398), daß bei verspäteter Antragstellung die Rentenzahlung ab 1. des Monats der Antragstellung erfolgt;

e) die Anordnung vom 8. Dezember 1948 zur Zahlung von Zuschlägen zu den Renten für Angehörige der Volkspolizei (ZVOBl. S. 581).

Berlin, den 24. März 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne

Geyer

Verordnung über die Besteuerung der Kreditgenossenschaften.

Vom 7. April 1966

Um die Besteuerung der Kreditgenossenschaften grundlegend zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

a) die gewerblichen Kreditgenossenschaften,